Landkreis Limburg-Weilburg
Kreisausschuss
Fachdienst Bauen und Naturschutz
– Untere Naturschutzbehörde –
Irmgard Nonn, Sachgebietsleitung
Schiede 43
62249 Limburg

Berlin, Altenstadt, Ranstadt, der 26. März 2025

Per E-Mail: 30.73@Limburg-Weilburg.de

Sehr geehrte Frau Nonn,

sehr geehrte Damen und Herren,

wir nehmen Bezug auf die aktuellen Entwicklungen in der Stadt Limburg im Hinblick auf die geplante Reduzierung der dortigen Stadttaubenpopulation und auf den **mit dem heutigen Tag aufgehobenen Erlass** des Hessischen Ministeriums für Landwirtschaft und Umwelt, Weinbau, Forsten, Jagd und Heimat (vormals Hessisches Ministerium für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz) vom 2. Juni 2022 („Verwilderte Haus- bzw. Stadttauben“ – artenschutzrechtliche Abgrenzung „Wildtier – Haustier“; Auslegung nach § 4 Abs. 1 Satz 1 BArtSchVO“, Geschäftszeichen IV 4 – 103a 06.01.06 (Vollzug BNatSchG)).

In genanntem Erlass wurde – entgegen den Ausführungen in dem Beschluss des Hessischen Verwaltungsgerichtshofs (VGH) vom 18. Oktober 2018 (2 B 1250/18, anhängend als **Anlage 1**) – die Anwendbarkeit des § 4 BArtSchV auf das Einfangen von Stadttauben verneint.

Der VGH hatte in dem Beschluss vom 18. Oktober 2018 indes ausdrücklich festgestellt:

> *„Zutreffend hat die Antragsgegnerin den Antragsteller darauf hingewiesen, dass beim Fallenfang von Stadttauben in Fangschlägen das für Vögel geltende Fangverbot nach*

§ 4 Abs. 1 Satz 1 und 2 der Verordnung zum Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten – Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV) – gilt und dass Ausnahmegenehmigungen von diesem Verbot im Vorhinein vorliegen müssen. Solche Ausnahmegenehmigungen können durch die zuständige höhere Naturschutzbehörde nach § 4 Abs. 3 BArtSchV nur unter sehr engen Voraussetzungen erteilt werden. Nicht ausreichend für eine Ausnahmegenehmigung ist bspw. der Schutz einzelner Gebäude oder Grundstücke."

(Hess. VGH, Beschluss vom 18. Oktober 2028 – 2 B 1250/18 –, nicht veröffentlicht)

Auch das VG Gelsenkirchen **(Anlage 2)** führt aus:

„Für das Fangen von Stadttauben ist die Anwendung bestimmter Handlungen, Verfahren und Geräte nach § 4 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 und S. 2 BArtSchV verboten. So ist es u.a. verboten, wild lebende Tiere der nicht besonders geschützten Wirbeltierarten, die nicht dem Jagdrecht unterliegen, mit Fallen zu fangen. Beim Vogelfang gilt dies auch dann, wenn Tiere nicht in größeren Mengen oder wahllos gefangen oder getötet werden.

Dieses Verbot ist vorliegend anwendbar. Bei den in Rede stehenden Stadttauben handelt es sich um wild lebende Tiere der nicht besonders geschützten Wirbeltierarten und sie unterliegen auch nicht dem Jagdrecht. Dass es sich dabei um eine ehemalige Form der Haustaube handelt, ändert daran nichts, da die Tiere rückverwildert sind.

Vgl. HessVGH, Beschluss vom 18. Oktober 2018 – 2 B 1250/18 –, juris Rn. 7; VG Stuttgart Urteil vom 29. September 2021 – 15 K 4096/19 –, juris Rn. 50 f., im Zusammenhang mit § 11 TierSchG; Hirt, in: Hirt/Maisack/Moritz/Felde, TierSchG, 4. Aufl. 2023, § 17 Rn. 57.

Es bestehen keine durchgreifenden Zweifel an der Recht- und Verfassungsmäßigkeit der Verordnungsbestimmung. (…)."

(VG Gelsenkirchen, Urteil vom 23. April 2024 – 6 K 2882/21 –, BeckRS 2024, 12056, Rdnr. 17-19)

Ein Erlass, der das Gegenteil dessen an die nachstehenden Behörden weitergibt, was das Obergericht im eigenen Land sagt, ist rechtswidrig. Die Auslegungshoheit gesetzlicher

Vorschriften obliegt nicht mehr der Behörde, wenn ein Gericht – hier: der Hessische Verwaltungsgerichtshof – die Auslegung einer Norm in einer bestimmten Weise festgestellt hat. Hier hat der Hessische Verwaltungsgerichtshof die Anwendbarkeit des § 4 BArtSchV auch auf den Fallenfang von Stadttauben ausdrücklich betont. Der oben genannte Erlass vom 2. Juni 2022 widerspricht dessen Feststellungen.

An diesen Erlass fühlten Sie sich als Untere Naturschutzbehörde gebunden und wollten daher nicht mit den Ihnen zur Verfügung stehenden Mitteln gegen den geplanten Fallenfang von Stadttauben in Limburg vorgehen. Dies haben Sie, [redacted], Frau Dr. Felde in einem Telefonat am 10. Februar 2025, welches Sie auf unseren Brief vom 13. Januar 2025 netterweise angeboten hatten, bestätigt.

Nun ist dieser Erlass mit dem heutigen Tage aufgehoben worden und wir bitten Sie, nunmehr mit den Ihnen zur Verfügung stehenden Mitteln gegen den geplanten Fallenfang von Stadttauben in Limburg und deren anschließende Tötung vorzugehen.

Das Einfangen von Stadttauben mittels Fallen ohne die – hier nicht zu erlangende – Ausnahmeerteilung der zuständigen Behörde ist gemäß § 16 Abs. 2 Nr. 1 BArtSchV eine Ordnungswidrigkeit, die gem. § 69 Abs. 7 2. Alt. BNatSchG mit einer Geldbuße bis zu 10.000 Euro geahndet werden kann.

Als für den Vollzug des Naturschutz- und Artenschutzrechts zuständige Untere Naturschutzbehörde (§ 42 Abs. 3, § 43 Abs. 1 Satz 1, Abs. 4 Satz 3 Hessisches Naturschutzgesetz – HeNatG –) sind Sie gemäß § 3 Abs. 2 BNatSchG angehalten, nach pflichtgemäßem Ermessen die im Einzelfall erforderlichen Maßnahmen treffen, um die Einhaltung der aufgrund des BNatSchG erlassenen Vorschriften – darunter fällt auch die BArtSchV[1] – sicherzustellen, soweit nichts anderes bestimmt ist.

Mit dieser Ermächtigungsgrundlage könnte eine Untersagung des Fallenfangs in der Stadt Limburg zum Zwecke der beschlossenen Bestandsreduktion der Tauben angeordnet werden. Angesichts der Entschlossenheit, die in Limburg an den Tag gelegt wird, um dieses Vorhaben zu realisieren, dürfte eine konkrete Gefahr bestehen, dass unter das Verbot des § 4 BArtSchV fallende Lebendfallen eingesetzt werden. Angesichts der Vielzahl von Tieren, die mit den

[1] Die Bundesartenschutzverordnung beruht u. a. auf §§ 52, 64 BNatSchG. Vgl. auch Heß/Wulff in Landmann/Rohmer, Umweltrecht, 105. EL September 2024, § 3 BNatSchG Rdnr. 10.

Fallen gefangen werden sollen (laut Magistratsvorlage mindestens 200) und angesichts des medialen Interesses, welches ggfs. eine „Vorbildwirkung des Handelns der Stadt Limburg“ für andere Städte nicht nur in Hessen bewirken könnte und damit eine Wiederholungsgefahr (auch durch die Stadt Limburg selbst), wäre eine Ermessensreduzierung auf Null und damit eine Pflicht zum Einschreiten denkbar.[2]

Als vorgeschaltete Maßnahme könnte Auskunft von der Stadt Limburg verlangt werden, an wen der Auftrag des Einfangens zum Zwecke des Tötens der Tiere vergeben wurde. § 52 Abs. 1 BNatSchG regelt eine allgemein gefasste Auskunftspflicht natürlicher und juristischer Personen. Das Auskunftsrecht der Behörde nach § 52 Abs. 1 BNatSchG erstreckt sich in der Sache auf alle Auskünfte, die zur Durchführung der Aufgaben der jeweiligen Behörde zum Vollzug europäischen oder nationalen Artenschutzrechts erforderlich sind. Erfasst wird nicht nur der Vollzug der §§ 37 ff. BNatSchG, sondern auch der Vollzug der darauf gestützten Rechtsverordnungen, insbesondere der BArtSchV.[3]

Gemäß § 47 Abs. 1 HeNatG können für Aufgaben, die der Unteren Naturschutzbehörde nach diesem Gesetz übertragen worden sind, im Rahmen der Fachaufsicht von der Oberen und der Obersten Naturschutzbehörde Weisungen erteilt werden. Weisungen sollen sich gem. § 47 Abs. 2 HeNatG auf allgemeine Anordnungen beschränken, können aber als Weisung im Einzelfall zulässig sein, wenn die Aufgaben nicht in Einklang mit den Gesetzen wahrgenommen werden, allgemeine Weisungen nicht befolgt werden, Fälle von übergeordneter oder überörtlicher Bedeutung vorliegen, oder ein besonderes öffentliches Interesse besteht (vgl. § 47 Abs. 2 Nr. 1-4 HeNatG). Kommt eine zuständige Behörde Weisungen nicht nach, so kann die nächsthöhere Naturschutzbehörde die erforderlichen Anordnungen, auch gegen Dritte, treffen, vgl. § 47 Abs. 3 HeNatG.

Zuletzt möchten wir darauf hinweisen, dass die anstelle des Fangens durchgeführte (direkte) Tötung der Tauben ebenfalls rechtswidrig wäre.

---

[2] Zur Pflicht zum Einschreiten durch Ermessensreduktion auf Null vgl. Heß/Wulff in Landmann/Rohmer, Umweltrecht, 105. EL September 2024, § 3 BNatSchG Rdnr. 23, 24 (Schwere eines Verstoßes, Gefahr der Wiederholung oder Nachahmung; Befürchtung weiterer Beeinträchtigungen durch die Nutzung rechtswidrig errichteter Anlagen).

[3] Gläß in: Giesberts/Reinhardt, BeckOK Umweltrecht, 72. Ed., Stand: 1. Januar 2024, § 52 BNatSchG Rdnr. 2.

Wir bitten Sie, von Ihren Ermächtigungen nach dem Naturschutzrecht Gebrauch zu machen und die von uns vorgeschlagenen Maßnahmen zu prüfen, insbesondere

- **die Einholung der Auskunft von der Stadt Limburg, an wen der Auftrag des Einfangens zum Zwecke des Einfangens und des anschließenden Tötens der Tiere vergeben wurde (§ 52 Abs. 1 BNatSchG),**
- **und die an den Beauftragten gerichtete Untersagung des Fallenfangs in der Stadt Limburg zum Zwecke der beschlossenen Bestandsreduktion der Tauben (§ 3 Abs. 2 BNatSchG).**

Für Rückfragen stehen wir gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Ute Heberer
Erste Vorsitzende
Landestierschutzverband Hessen e. V.

Dr. Silvia Kepsch
Vorsitzende
Columba Livia – Stadttaubeninitiative Mittelhessen e. V.

Dr. Barbara Felde
Stellvertretende Vorsitzende
Deutsche Juristische Gesellschaft für Tierschutzrecht e. V.

Anlagen:

1) VGH Kassel, Beschluss vom 18. Oktober 2018 – 2 B 1250/18
2) VG Gelsenkirchen, Urteil vom 23. April 2024 – 6 K 2882/21